Merkblatt zur Kostenstundung im Insolvenzverfahren

Die Insolvenzordnung sieht für natürliche Personen (also nicht GmbH, AG) die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten, die für ein Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung entstehen, zu stunden. Damit soll auch solchen Schuldnern der Weg zur Restschuldbefreiung ermöglicht werden, deren Vermögen oder Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Wirkungen der Kostenstundung

Werden dem Schuldner die Kosten des Verfahrens durch das Insolvenzgericht gestundet, ist dieser bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren und sonstiger Verfahrenskosten befreit. Soweit diese Kosten nicht während des Insolvenzverfahrens und/oder der Wohlverhaltensperiode beglichen werden können, muss sie der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung bezahlen, also regelmäßig **drei Jahre** nach Verfahrenseröffnung bzw. **fünf Jahre** für den Fall, dass bereits Restschuldbefreiung in drei Jahren nach den ab dem 01. Oktober 2020 geltenden Vorschriften erlangt wurde.

Voraussetzungen der Kostenstundung

Der Schuldner hat Angaben darüber zu machen, ob er innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung wegen einer Insolvenzstraftat im Sinne der §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt wurde.

Sind dem Schuldner Personen oder Einrichtungen bekannt, die bereit wären, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen oder vorzuschießen, ist das Insolvenzgericht davon zu unterrichten.

Weitere Voraussetzung für die Bewilligung der Kostenstundung ist ein Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, der grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen ist.

Zur Antragstellung sind die bei den Insolvenzgerichten erhältlichen Formblätter zu verwenden. Sämtliche Angaben des Schuldners im Rahmen der Antragstellung müssen richtig und vollständig sein.
Können die Verfahrenskosten aus dem Vermögen des Schuldners oder auf sonstige Weise aufgebracht werden, scheidet die Kostenstundung aus. Ebenso scheidet eine Kostenstundung aus, wenn der Schuldner keinen Antrag auf Restschuldbefreiung stellt.

Pflichten des Schuldners nach Kostenstundung

Die Stundung der Verfahrenskosten begründet für den Schuldner eine Reihe von Pflichten, deren Verletzung regelmäßig zur Aufhebung der Kostenstundung führt. Hierzu gehört die Pflicht,

- Verbesserungen der wirtschaftlichen Lage sofort dem Insolvenzgericht anzuzeigen;
- Anfragen des Insolvenzgerichts nach der aktuellen wirtschaftlichen Situation umgehend und wahrheitsgemäß zu beantworten;
- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben bzw. sich um eine solche zu bemühen und dabei jede zumutbare Arbeit anzunehmen.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Änderung seiner für die Stundung oder die Höhe der Monatsraten maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mitzuteilen.

Beiordnung eines Anwalts

Auf Antrag kann dem Schuldner ein Anwalt seiner Wahl beigeordnet werden, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. Die Vergütung sowie die Auslagen des beigeordneten Anwalts werden zunächst aus der Staatskasse beglichen. Spätestens nach Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner auch diese Kosten bezahlen.

Ratenzahlung

Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die noch offenen Verfahrenskosten in einem Betrag zu leisten, kann ihm das Insolvenzgericht die ratenweise Zahlung genehmigen. Die Modalitäten der Ratenzahlung richten sich nach den Vorschriften über die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Kommt der Schuldner mit einer Ratenzahlung länger als drei Monate in Rückstand, wird die Ratenzahlungsmöglichkeit aufgehoben und der ausstehende Restbetrag ist sofort zu begleichen.

Das Gericht kann die Entscheidung über die Stundung und die Monatsraten ändern, soweit sich die für sie maßgeblichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Eine Änderung der Stundungsmodalitäten zum Nachteil des Schuldners ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

Aufhebung der Stundung

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn:

- der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;
- die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens 4 Jahre vergangen sind;
- der Schuldner länger als 3 Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;
- der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht und eine zumutbare Tätigkeit ablehnt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt;
- die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.